

1. Nachtragssatzung vom __.__.2020 zur „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen“ (Werbeanlagensatzung I) vom 28.10.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am __.__.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur „Werbeanlagensatzung I“ vom 28.10.2003 beschlossen:

§ 1

Die Werbeanlagensatzung I wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

01. In § 2 Abs. 2 werden die Bereiche wie folgt angepasst:

Bereich 1:

Nordseite:

Mittelstraße 86 - 68
Schwanenstraße 1 - 23 und 2 - 22

Südseite:

Mittelstraße 115 - 97

Bereich 2a:

Nordseite:

Bebauung Nordrand Markt 2 - 20
Mittelstraße 66
Eisengasse 1 - 7 und 2 - 4
Marktstraße 2 - 8 und 3 - 11
Kurt-Kappel-Straße 1 und 2a/2b

Bereich 2b:

Südseite:

Mittelstraße 93 - 77
Schulstraße 2 - 20 und 1 - 11
Axlerhof 2 - 12 und 1 - 13

Bereich 3:

Nordseite:

Mittelstraße 64 - 50
Bismarckstraße 1 - 7

Südseite:

Mittelstraße 75 - 59

Bereich 4:

Nordseite:

Mittelstraße 44 - 36/38

Südseite:
Mittelstraße 55 - 37/35
Bismarckpassage 1 u. 2
Heiligenstraße 6 - 16 und 5 - 9

Bereich 5:

Nordseite:
Mittelstraße 34 - 8
Südseite:
Mittelstraße 33 - 5

02. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 64 (1) BauO NRW ist die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde Hilden schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach § 10 (1) Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1m² sind gemäß § 62 (1) Nr. 12a BauO NRW baugenehmigungsfrei. Sie müssen jedoch den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen.
Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden hat dies zu prüfen.

03. § 14 wird wie folgt ergänzt:

Gemäß § 69 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
Abweichungen müssen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden schriftlich beantragt werden.

04. In § 15 werden Paragraphen aktualisiert:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.

§ 2

Die Satzung tritt am __.__.2020 in Kraft.

Hilden, den __.__.2020
B. Alkenings
Bürgermeisterin